

### BESCHLUSS

VOM 08. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2097  
BESCHLUSS-NR. 2016-135  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**  
**16.04** **Grosser Gemeinderat**

BETRIFFT **Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, Andreas Hasler, GLP, und Erik Schmausser, GLP, sowie Mitunterzeichnende, betreffend „Politische Diskussion vorhersehbar machen“; Stellungnahme des Stadtrates**

### ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Gestützt auf Art. 109 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE 100.02.01 vom 6. März 2014) reichten Gemeinderat Andreas Hasler, GLP, und Gemeinderat Erik Schmausser, GLP, sowie Mitunterzeichnende, mit Schreiben vom 23. Juni 2016 nachfolgenden Antrag beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. 099/16):

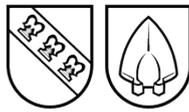
#### POLITISCHE DISKUSSION VORHERSEHBAR MACHEN

Die Unterzeichnenden beantragen, Art. 77 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wie folgt zu ändern (zu streichender Text ~~gestrichen~~, neuer Text unterstrichen, redaktionelle Bemerkungen *kursiv*):

- Abs. 1  
*unverändert.*
- Abs. 2  
Nach der Begründung ~~hat der Stadtrat sofort mündlich oder bis zu einer folgenden Sitzung schriftlich Auskunft zu erteilen~~ einer – nicht dringlichen – Interpellation erteilt der Stadtrat innert drei Monaten schriftlich Auskunft.
- Abs. 3  
*bisheriger Text entfällt vollständig.* Nach der Begründung einer dringlichen Interpellation gibt der Stadtrat sofort mündlich Auskunft.
- Abs. 4  
Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates spätestens ~~vor Beginn der~~ mit der Einladung zur Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.
- Abs. 5  
*unverändert.*

#### BEGRÜNDUNG

Für Mitglieder des Grossen Gemeinderates stehen zwei Instrumente zur Verfügung, vom Stadtrat Informationen zu erfragen: die Interpellation und die Anfrage. Eine Anfrage beschränkt sich darauf, die Informationen schriftlich zu erhalten. Mit der Interpellation sollen die Auskünfte des Stadtrates zusätzlich politisch diskutiert werden können.



### BESCHLUSS

VOM 08. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2097

BESCHLUSS-NR. 2016-135

Heute kann der Stadtrat auf jede Interpellation mündlich oder schriftlich antworten. In beiden Fällen hat er dafür Zeit zur Vorbereitung: Bei mündlicher Beantwortung die Zeit seit der Einreichung der Interpellation, bei schriftlicher Beantwortung zusätzlich drei Monate ab Begründung der Interpellation im Grossen Gemeinderat. Er kann damit die politische Diskussion stark beeinflussen: Im Falle der mündlichen Beantwortung bleibt dem Interpellanten keine Zeit, die Antworten des Stadtrates zu reflektieren, zu werten und darauf basierend eine vertiefte politische Diskussion zu führen.

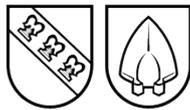
Mit dem vorliegenden Vorstoss soll nicht wie bisher der Stadtrat über die Art und Tiefe der politischen Diskussion entscheiden, sondern neu der Interpellant:

- Mit einer „normalen“ Interpellation (s. Abs. 2 oben) möchte er eine vertiefte Diskussion auf Basis von schriftlich vorliegenden Fakten führen. Er verzichtet dafür darauf, so rasch als möglich eine (mündliche) Auskunft des Stadtrates zu erhalten.
- Mit der dringlichen Interpellation (s. Abs. 3 oben) möchte er auf politische Aktualitäten reagieren und ein Thema möglichst rasch öffentlich debattieren. Er verzichtet dafür darauf, vorgängig vom Stadtrat eine schriftliche Auskunft erhalten zu haben.

### ANHANG

TEXT IN GESCHÄFTSORDNUNG DES GGR, VERGLEICH BESTEHEND UND BEANTRAGT

TEXT BESTEHEND	TEXT NEU BEANTRAGT
<p>Art. 75 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p>	unverändert
<p>Art. 76 Interpellationen sind dem Ratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie enthalten eine kurze schriftliche Begründung. Das Präsidium bringt sie dem Rat und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste. Ist die Interpellation von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so muss sie bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.</p>	unverändert
<p>Art. 77</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Abs. 1 Interpellationen sind mündlich zu begründen.</li><li>– Abs. 2 Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich oder bis zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich Auskunft zu erteilen.</li><li>– Abs. 3 Gedenkt der Stadtrat in schriftlicher Form zu antworten, so hat dies innert dreier Monate (nach der Begründung) zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, hat der Stadtrat dies rechtzeitig schriftlich zu begründen und einen Erledigungstermin anzugeben.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Abs. 1 unverändert</li><li>– Abs. 2 Nach der Begründung einer – nicht dringlichen – Interpellation erteilt der Stadtrat innert drei Monaten schriftlich Auskunft.</li><li>– Abs. 3 Nach der Begründung einer dringlichen Interpellation gibt der Stadtrat sofort mündlich Auskunft.</li></ul>



### BESCHLUSS

VOM 08. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2097  
BESCHLUSS-NR. 2016-135

- Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats spätestens vor Beginn der Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.
- Abs. 5 Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Grosse Gemeinderat die Eröffnung einer Diskussion beschliessen. Der Interpellant bzw. die Interpellantin erhält jedenfalls das Wort zu einer kurzen Schlussklärung. Darin hat er bzw. sie sich zu äussern, ob er bzw. sie von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist. Jede Beschlussfassung oder Abstimmung ist ausgeschlossen.
- Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats spätestens mit der Einladung zur Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.
- Abs. 5 unverändert.

URHEBER:

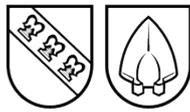
Gemeinderat Andreas Hasler, GLP  
Gemeinderat Erik Schmausser, GLP

MITUNTERZEICHNENDE:

Gemeinderat Matthias Müller, CVP  
Gemeinderat Urs Gut, GP  
Gemeinderat René Truninger, SVP  
Gemeinderat Adrian Kindlimann, SP  
Gemeinderätin Brigitte Rösli, SP  
Gemeinderat Stefan Hafen, SP  
Gemeinderat Daniel Nufer, SP  
Gemeinderat David Gavin, SP  
Gemeinderätin Silvana Peier, SP

EINGANG RATSBURO:

14.07.2016



### **BESCHLUSS**

VOM 08. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2097

BESCHLUSS-NR. 2016-135

### **ZUM VORGEHEN**

Das Büro des Grossen Gemeinderates begrüsst den Stadtrat für eine Stellungnahme zur angeregten Änderung, da er einerseits vom in der gemeinderätlichen Geschäftsordnung festgeschriebenen Verfahrensgang direkt betroffen und andererseits im Rahmen seines Antragsrechtes ohnehin zur Vernehmlassung eingeladen ist (§ 111 Abs. 1 GG).

### **ZUR SACHE**

#### GRUNDSÄTZLICHES

Der Stadtrat anerkennt die Tatsache, dass Urheber von Interpellationen mit der bisher stipulierten Regelung keinen Einfluss darauf ausüben konnten, in welcher Form die Antworten des Stadtrates ausfielen. Er kann daher das Bedürfnis nach aktiver Lenkung dieses Vorgangs nachvollziehen.

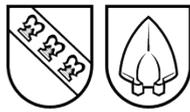
Der Stadtrat bemühte sich, komplexen Sachverhalten jeweils mit einer schriftlichen Antwort gerecht zu werden; aktuelle und vom Umfang her verhältnismässig überschaubare Themen, die keine besonderen und vertieften Abklärungen erforderten, wurden jeweils im direkten Anschluss der Beantwortung mündlich beantwortet. In seltenen Fällen wurden mündlich erteilte Antworten mit einer schriftlichen Version der Antwort dokumentiert. Es mag sein, dass sowohl bei den Interpellanten als auch beim Stadtrat jeweils verschiedene Auffassungen über die adäquate Form der Antwort bestanden haben. Dass die Urheber in gewissen Fällen jeweils die gegenteilige Ausführung der Antwort gewünscht hätten, ergibt sich aus der Natur der Sache.

#### BEARBEITUNGSDAUER DURCH VERWALTUNG UND STADTRAT

Zu bedenken ist aber, dass die Beantwortung komplexer Sachverhalte (ggf. angereichert durch umfassende und zahlreiche Fragen) im Rahmen der Grundlagenabklärung und Vorbereitung durch die Verwaltung als auch die Behandlung durch den Stadtrat entsprechend Zeit beanspruchen.

Gemäss Art. 13 GeschO GGR publiziert das Büro des Grossen Gemeinderates seine Traktanden jeweils mindestens 14 Tage vor der entsprechenden Sitzung. Trifft eine dringlich bezeichnete Interpellation somit zwei Wochen vor Behandlung im Rat ein, ist das Büro des Grossen Gemeinderates verpflichtet, diese zur Traktandierung auf die nächste Sitzung vorzusehen. Die kurze Frist vermag allerdings nicht zu gewährleisten, dass der Vorstoss im koordinierten Verfahren durch Verwaltung und Stadtrat behandelt werden kann. Dies rührt daher, da die internen Bearbeitungsfristen (Bearbeitungszeit / Eingabe der Anträge für die Sitzungen des Stadtrates) und der Sitzungskalender des Stadtrates nicht mit dem Erstellungszeitpunkt der Traktandenliste der Zusammenkünfte des Parlamentes synchronisierbar sind. Somit wird es besonders in Fällen, wo eine reich befrachtete und als dringlich bezeichnete Interpellation relativ knapp vor Traktandierungsschluss eingeht, nicht möglich sein, eine Plenumsmeinung zu fassen bzw. zu verabschieden und dem Grossen Gemeinderat eine Antwort zu präsentieren. Auch die mündlichen Antworten wollen durch das Plenum des Stadtrates verabschiedet sein.

Mindestens hinsichtlich dieser Thematik sieht der Stadtrat Handlungsbedarf und ersucht die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, diesem Punkt beim Abfassen des Vorstosses und bei der Wahl der Beantwortungsmodalität Beachtung zu schenken; allenfalls dadurch, dass der Stadtrat die mündliche Antwort spätestens an der nach der Begründung folgenden Parlamentssitzung darlegt.



### **BESCHLUSS**

VOM 08. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2097  
BESCHLUSS-NR. 2016-135

#### SCHRIFTLICHE ANTWORTEN

Festzuhalten ist, dass mit der geforderten Änderung demnach nicht dringliche bezeichnete Interpellationen in jedem Fall mit einer schriftlichen Antwort erledigt werden.

Zudem stellt der Stadtrat fest, dass der bisherige Inhalt von Art. 77 Abs. 3 GeschO GGR, wonach die Frist (von drei Monaten) bei komplexen Sachverhalten erstreckt werden kann, im neuen Vorschlag nicht mehr enthalten ist.

Der Stadtrat bittet um Wiederaufnahme dieser Klausel. Wenn sie in den letzten Jahren auch selten bemüht wurde, so hält es der Stadtrat in begründeten Fällen für angemessen, sich für vertieften und detaillierten Abklärungsbedarf sowie für die Ausarbeitung einer adäquaten Antwort mehr Zeit auszubedingen. Selbstverständlich nur dann, wenn wichtige Grundlagen für die zeitige Antwort fehlen.

#### **ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN**

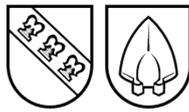
Der Stadtrat ersucht sowohl das Büro des Grossen Gemeinderates als auch das Ratsplenum, bei der Beschlussfassung zum gestellten Antrag die Empfehlungen des Stadtrates entsprechend zu würdigen.

Resümierend sind dies insbesondere folgende Punkte:

- Möglichkeit, bei kurzfristig eingereichten Vorstössen die mündliche, durch das Stadtratsplenum gefasste, Antwort an der nächsten Sitzung des Grossen Gemeinderats darzulegen.  
  
In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Stadtrat sich zur Beantwortung von dringlichen Interpellationen, die demnach neu mündlich erfolgen sollen, an die in Art. 35 GeschO GGR festgehaltenen Rezeiten halten muss. Bei besonders umfangreichen Fragestellungen könnte dies zu Konflikten mit der veranschlagten Votendauer führen.
- Möglichkeit, zur Fristerstreckung bei regulären Interpellationen (schriftliche Antworten)

Der Stadtrat macht beliebt, alternativ die bisherige Regelung weitgehend dahin zu ergänzen, wonach die Interpellanten bereits im Interpellationstext auf die Präferenz der Form der Antwort hinweisen. So würde die Neuregelung obsolet, die durch den Urheber geforderte Form der Antwort aber dennoch respektiert.

Der Stadtrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verzichtet im Übrigen darauf, konkrete Bestimmungen vorzuschlagen, da der Erlass der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates primär die Eigenkompetenz des Parlamentes beschlägt und er es als dessen Aufgabe betrachtet, sich seine eigene Verfahrensordnung zu geben. Die angemerkten Hinweise sind lediglich als Anregungen zu verstehen. Der Stadtrat dankt, wenn das Parlament diese Wünsche respektiert.



## BESCHLUSS

VOM 08. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2097  
BESCHLUSS-NR. 2016-135

**DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON**  
AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES  
**BESCHLIESST:**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Antrag von Gemeinderat Andreas Hasler, GLP, und Erik Schmausser, GLP, auf Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.
2. Der Stadtrat bittet um Würdigung der in der vorstehenden Stellungnahme geäusserten Bemerkungen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an das Büro des Grossen Gemeinderates)
  - b. Abteilung Präsidiales

### Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller  
Stadtpräsident

Marco Steiner  
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 12.09.2016